

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

## Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 19

Kiel, 11. Mai 2009

### Verwaltungsvorschriften

20.4.2009	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturparks. Gl.Nr. 6612.23	506
20.4.2009	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Erstellung von Managementplänen für NATURA 2000-Gebiete Gl.Nr. 6612.24	508
23.4.2009	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein „Spezielle Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ Gl.Nr. 6665.3	519

### Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

21.4.2009	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	529
23.4.2009	Ideenwettbewerb für die Durchführung von innovativen oder regionalen arbeitsmarktpolitischen Vorhaben zur Förderung der Integration von langzeitarbeitslosen alleinerziehenden Frauen und Männern und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern	529
27.4.2009	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben	529
27.4.2009	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	530
28.4.2009	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	530

– Sonstige –

23.4.2009	Verlust eines Dienstsiegels	530
24.4.2009	Bekanntmachung der Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr- Unfallkasse Nord	531

<b>Stellenausschreibungen</b>		<b>531</b>
-------------------------------	--	------------

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
für die Erstellung von Managementplänen für  
NATURA 2000-Gebiete**

Gl.Nr. 6612.24

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
vom 20. April 2009 – V 5012 – 0603.609 –

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Ausgaben, die für die Erstellung von Managementplänen gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinien sowie für die entsprechende Erstellung von Managementplänen für europäische Vogelschutzgebiete entstehen. Die Managementpläne sind Maßnahmenpläne im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erstellung von Managementplänen, die der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedürfen und die der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen in Form der Darstellung von erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Schutzobjekte in den Natura 2000-Gebieten dienen. Förderungsfähig sind nur die Managementpläne, die durch von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger beauftragte qualifizierte Dritte erstellt werden.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Durchführung des Beteiligungsprozesses zur Erstellung der Managementpläne (z.B. Initiierung und Leitung eines Runden Tisches).
2. Erstellung eines Entwurfs des Managementplans nach Mustergliederung (siehe Anlage).
3. Verhandlungen mit Flächeneigentümerinnen und -eigentümern sowie Flächennutzerinnen und -nutzern zur Abstimmung der Maßnahmenplanung und Vorbereitung der Umsetzung.
4. Ausgaben für Untersuchungen und Erhebungen im angesessenen Umfang, die für die Erstellung der Managementpläne erforderlich sind.

2.2 Nicht förderungsfähig sind:

1. laufende sächliche Verwaltungsausgaben,
2. laufende Personalkosten,
3. Folgekosten, die aufgrund der bezuschussten Maßnahmen entstanden sind,

4. Umsatzsteuerbeträge, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann,
5. naturkundliche Daueraufgaben und Grundlagenforschung.

Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO zugelassen (siehe Ziffer 7.1).

### 3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

1. Juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie die Funktion einer „Lokalen Aktion“ innehaben (Trägerschaft von landesweit bedeutenden Projekten, die der Umsetzung des zusammenhängenden ökologischen Netzes Natura 2000 dienen),
2. Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
3. Zweckverbände, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
4. kommunale Körperschaften.

Die unter Ziffer 3.2 bis 4 aufgeführten Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen über einen Flächenbesitz von mindestens 20 Prozent im betroffenen Natura 2000-Gebiet verfügen und damit ein Eigeninteresse an der Erstellung von Managementplänen haben, das von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden muss.

### 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Außer den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1 Der Antrag für das laufende Kalenderjahr muss spätestens am 30. September des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Im Antrag müssen die beabsichtigten Maßnahmen und genaue Angaben gemäß Ziffer 7 über die Verwendung der beantragten Zuwendung aufgeführt werden.
- 4.2 Während des gesamten Prozesses in der Erstellung eines Managementplans hat sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen.
- 4.3 Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

Anl.

4.4 Bei Durchführung durch freischaffende Ingenieure kann das Honorar nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zugrunde gelegt werden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Der Zuwendungsbetrag und der Anteil an den Gesamtausgaben werden von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere das Landesinteresse an den beantragten Ausgaben und Vorhaben berücksichtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers kann berücksichtigt werden.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

5.3 Die Förderung beträgt bei der Förderung juristischer Personen des privaten Rechts gemäß Ziffer 3 Nr. 1 sowie Stiftungen gemäß Ziffer 3 Nr. 2 in der Regel bis zu 70 vom Hundert, in begründeten Fällen ist auch eine Förderung bis zu 100 vom Hundert möglich. Der Regelsatz der Förderung von Zweckverbänden gemäß Ziffer 3 Nr. 3 und kommunalen Körperschaften gemäß Ziffer 3 Nr. 4 beträgt 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, in begründeten Fällen ist eine Förderung bis zu 70 vom Hundert möglich.

5.4 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen in Anlehnung an die entsprechende Verdingungsordnung zu vergeben. Dafür ist insbesondere Ziffer 3 der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

5.5 Projektbezogene Spenden und sonstige projektbezogene Einnahmen sind von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzusetzen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

1. Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, Kostenvoranschläge sowie ein Zeitplan,
2. Erklärung zur Förderung durch andere Stellen,
3. Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht,
4. geeigneter Nachweis über Flächenbesitz gemäß Ziffer 3,
5. gegebenenfalls geeignete Nachweise gemäß Ziffer 3 über die Förderung des Naturschutzes oder die Übernahme des Vorsitzes einer Lokalen Aktion (z.B. durch Satzungsauszug).

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen. Damit bleibt eine vor Bewilligung begonnene Maßnahme förderungsfähig.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
2. Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die jeweils zuständige untere und obere Naturschutzbehörde erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.



2



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT  
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Stand: 4

---

<sup>4</sup> Monat (als Text) und Jahr; Fußnote löschen.

Der Managementplan wurde <sup>5</sup> im Rahmen/im Auftrag<sup>7</sup> der Projektgruppe NATURA 2000 im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i.S. § 33 LNatSchG): <sup>8</sup>

Titelbild: <sup>9</sup> (Foto: <sup>10</sup>)

<sup>5</sup> An der Planerstellung kooperativ Beteiligte pauschal nennen, z.B. in Zusammenarbeit mit den Runden Tischen XXX oder unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer/innen oder unter Beteiligung der verschiedenen lokalen Akteure; Fußnote löschen.

<sup>6</sup> Ggf. Aufsteller nennen (sofern Aufstellung nicht durch PG im MLUR selbst erfolgt), z.B. vom Landesamt für Natur und Umwelt oder vom Büro XXX; Fußnote löschen.

<sup>7</sup> Nichtzutreffendes streichen; Fußnote löschen.

<sup>8</sup> Monat (Text) und Jahr; Fußnote löschen.

<sup>9</sup> Kurze Bildbeschreibung; Fußnote löschen.

<sup>10</sup> Autorenschaft nennen; Fußnote löschen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>1. Grundlagen</b> .....	5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	5
1.2. Verbindlichkeit .....	6
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	6
2.1. Gebietsbeschreibung .....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	6
2.4. Regionales Umfeld .....	6
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	6
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	6
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	7
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	7
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie .....	7
3.4. Weitere Arten und Biotope .....	7
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	7
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	7
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ..	8
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	8
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung .....	8
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	8
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	8
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen .....	8
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	8
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	8
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	8
6.6. Verantwortlichkeiten .....	8
6.7. Kosten und Finanzierung .....	8
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	8
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	9
<b>8. Anhang</b> .....	9

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „  
“ (Code-Nr: DE-  
) wurde der Europäischen Kommission im Jahr  
zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Artikel 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15. Januar 2008, S. ).<sup>11</sup>

Das Gebiet „  
“ (Code-Nr: DE-  
) wurde der Europäischen Kommission im Jahr  
als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum  
vom  
zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt (§ 29 (1) LNatSchG).<sup>12</sup>

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 12. Dezember 2007) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 13. Dezember 2007).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde<sup>13</sup>:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H., S. ) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung vom gem. Anlage
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief gem. Anlage
- ⇒ Landschaftsplan, NSG-VO vom

<sup>11</sup> Sofern Absatz unzutreffend, bitte streichen; Fußnote löschen.

<sup>12</sup> Sofern Absatz unzutreffend, bitte streichen; Fußnote löschen.

<sup>13</sup> Nichtzutreffende Spiegelstriche streichen oder Auflistung durch weitere Spiegelstriche ergänzen; Fußnote löschen.

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u.a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik<sup>14</sup>

### 2.1. Gebietsbeschreibung

### 2.2. Einflüsse und Nutzungen

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

### 2.4. Regionales Umfeld

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand

<sup>14</sup> Ggf. die Unterpunkte nach Teilgebieten differenzieren; Fußnote löschen.

7

angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie<sup>15</sup>

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie<sup>16</sup>

Taxon	Name	Populationsgröße <sup>17</sup>	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie<sup>18</sup>

Taxon	Name	Populationsgröße <sup>19</sup>	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
AVE			

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus <sup>20</sup>	Bemerkung

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE- „ „ ergeben sich aus Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

<sup>15</sup> Tabelle mit Angaben aus SDB ausfüllen; ggf. Zeilen löschen oder weitere generieren; Fußnote löschen.

<sup>16</sup> Tabelle mit Angaben aus SDB ausfüllen; ggf. Zeilen löschen oder weitere generieren; Fußnote löschen.

<sup>17</sup> Zahlenwert nutzen und Buchstabencode ausschreiben; Fußnote löschen.

<sup>18</sup> Tabelle mit Angaben aus SDB ausfüllen; ggf. Zeilen löschen oder weitere generieren; Fußnote löschen.

<sup>19</sup> Zahlenwert nutzen und Buchstabencode ausschreiben; Fußnote löschen.

<sup>20</sup> FFH-Anhang V oder RL-Art oder geschützter Biotop nach § 25 LNatSchG usw.; Fußnote löschen.

## 8

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet:  
 „ die in der Anlage differenzierten Teilziele/insbesondere die  
 übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen und Ar-  
 ten.<sup>21</sup>

22

Code	Bezeichnung
	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
	Arten von gemeinschaftlichem Interesse
	Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

## 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

5. Analyse und Bewertung<sup>23</sup>

## 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

6. Maßnahmenkatalog<sup>24</sup>

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch das Maßnahmen-  
 blatt/die Maßnahmenblätter in der/den Anlage/n ersetzt.<sup>25</sup>

## 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

## 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

## 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

## 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

## 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

## 6.6. Verantwortlichkeiten

## 6.7. Kosten und Finanzierung

## 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

<sup>21</sup> Ggf. gesamten Absatz bzw. Nichtzutreffendes streichen; Fußnote löschen.

<sup>22</sup> Ggf. Zeilen in Tabelle streichen bzw. generieren oder Nichtzutreffendes streichen; Fußnote löschen.

<sup>23</sup> Ggf. nach Teilgebieten differenzieren; Fußnote löschen.

<sup>24</sup> Ggf. nach Teilgebieten differenzieren; Fußnote löschen.

<sup>25</sup> Satz bei Bedarf streichen; Fußnote löschen.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

26

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im Sechs-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u.a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Sechs-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

## 8. Anhang<sup>27</sup>

- Anlage 1:
- Anlage 2:
- Anlage 3:
- Anlage 4:
- Anlage 5:
- Anlage 6:
- Anlage 7:

Literatur:

<sup>26</sup> Mögliche Aussagen zu vereinbarten Kontrollen; Fußnote löschen.

<sup>27</sup> Ggf. Anlagen löschen oder weitere generieren; Fußnote löschen.